

Gesundheit erlauben würde, davon abzuweichen. Objektiv hat sich der Beschwerdeführer somit gegen die erwähnten Bestimmungen vergangen.

2. — Das Auffärben des Obstweines durch einen unerlaubten Zusatz stellt objektiv auch ein Verfälschen der Ware im Sinne des Art. 153 StGB dar. Die Auffassung des Beschwerdeführers, dass eine Ware nur verfälscht sei, wenn sie einen ganz anderen Charakter annimmt, ist nicht haltbar. Der Milch- oder Weinpanscher wäre sonst nur Warenfälscher, wenn er soviel Wasser zusetzt, dass das Gemisch den Namen Milch beziehungsweise Wein nicht mehr verdient. *Jede* unerlaubte Veränderung der natürlichen Beschaffenheit einer Ware ist ein Verfälschen.

3. — Damit ist nicht gesagt, dass die Verfälschung, wie Art. 153 und 155 StGB es ausdrücklich verlangen und es sinngemäss auch zum Tatbestand des Art. 154 StGB gehört, immer zum Zwecke der *Täuschung* im Handel und Verkehr erfolge. Ob dieses Merkmal hier erfüllt sei, hat die Vorinstanz nicht geprüft. Der Staatsanwalt erblickt es darin, dass dem Käufer vorgetäuscht worden sei, das schöne Aussehen des Obstweins sei auf normale Behandlung zurückzuführen. Das ist aber insofern nicht zutreffend, als die künstliche Verbesserung der Farbe an sich erlaubt ist, der Kunde also nicht damit rechnen darf, das Aussehen des Obstweins sei nicht künstlich verändert worden. Auf unerlaubte Weise getäuscht werden könnte er nur, wenn er besonderen Wert gerade darauf legen würde, dass dem Obstwein, wenn er überhaupt aufgefärbt wird, nur Karamel und nicht Anilinfarbe zugesetzt werde. Die Täuschung bestände darin, dass der Kunde in den Glauben versetzt würde, das Getränk sei mit jenem, nicht mit diesem Mittel behandelt worden.

Dass im vorliegenden Falle jemand *so* getäuscht worden sei und der Beschwerdeführer eine solche Täuschung auch beabsichtigt habe, steht nicht fest. Der Beschwerdeführer, welcher schon im kantonalen Verfahren behauptet hat, er habe, wie auch zahlreiche andere Mostfabrikanten,

welche in gleicher Weise vorgegangen sind, aus der Verwendung des Zuckercouleur-Ersatzes kein Geheimnis gemacht, ist daher von der Anklage der Warenfälschung freizusprechen.

Ob die Vorinstanz nicht Art. 154 StGB hätte anwenden sollen, sei es neben Art. 153 StGB, sei es gemäss der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 69 IV 42 und Urteil des Kassationshofes vom 16. Juli 1943 i. S. Roth und Hertig) an Stelle dieser Bestimmung, ist daher nicht zu entscheiden.

4. — Dagegen fällt die Tat unter Art. 41 Abs. 1 LMG. Nach dieser Bestimmung ist strafbar, wer vorsätzlich den in Ausführung von Art. 54 LMG erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wenn nicht Art. 36 und 37 LMG — die nunmehr ersetzt sind durch Art. 153 bis 155 StGB (Art. 398 lit. f StGB) — oder der (auf den vorliegenden Fall ebenfalls nicht zutreffende) Art. 38 LMG anwendbar sind.

5. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 2. Februar 1945 i. S. Soland gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

1. Wer verschnittenen Wein unter einer den Art. 336 und 341 LMV widersprechenden Bezeichnung in Verkehr bringt, wird nicht nach Art. 154 StGB (Inverkehrbringen gefälschter Waren), sondern nach Art. 41 LMG bestraft (Erw. 2). Die Anwendung von Art. 148 StGB (Betrug) bleibt vorbehalten (Erw. 3).
 2. Voraussetzungen des Betruges bejaht (Erw. 4).
 3. Gewerbmässigkeit des Betruges (Erw. 5).
1. Celui qui met en circulation des coupages de vins sous une désignation qui n'est pas conforme aux art. 336 et 341 ord. denr. alim. n'est pas punissable en vertu de l'art. 154 CP (mise en circulation de marchandises falsifiées), mais en vertu de l'art. 41 loi denr. aliment. (consid. 2). L'application de l'art. 148 CP (escroquerie) est réservée (consid. 3).
 2. Conditions de l'escroquerie tenues pour réunies (consid. 4).
 3. Faire métier de l'escroquerie (consid. 5).
1. Chi mette in commercio dei vini tagliati sotto una denominazione non conforme agli art. 336 e 341 dell'ordinanza sulle derrate alimentari non è punibile a' sensi dell'art. 154 CP (commercio di merci contraffatte), sì bene in conformità del-

- l'art. 41 della legge sulle derrate alimentari (consid. 2). È riservata l'applicazione dell'art. 148 CP (truffa), consid. 3.
 2. Ammissione, in concreto, degli estremi della truffa (consid. 4).
 3. Nozione della truffa per mestiere (consid. 5).

A. — Weinhändler Hermann Soland in Reinach verkaufte seinen Kunden von 1940 bis spätestens im Juli 1943, und zwar hauptsächlich nach dem 1. Januar 1942, unter der Ursprungsbezeichnung « Bourgogne » zum Preise von Qualitätsweinen mit Wissen und Willen verschnittene Weine, welche teils zu ungefähr einem Viertel aus Beaujolais und Mâcon oder beiden zusammen und zu drei Vierteln aus zwei bis drei Sorten gewöhnlicher Burgunderweine bestanden, teils aus Burgunder und billigen portugiesischen oder anderen südlichen Rotweinen gemischt waren. Für 29 000 Liter der Verschnitte verwendete er Etiketten des Weinhändlers J. Thorin in Pontanevaux (Frankreich), welche er zum Teil (für 10 000 Liter) aus seinem früheren Geschäftsverkehr mit diesem Lieferanten noch vorrätig hatte, zum Teil (für 19 000 Liter) unverändert in Reinach nachdrucken liess. Für 12 700 Liter verwendete er Etiketten, welche die Händlerbezeichnung « H. Soland » mit dem Zusatz « Grands crus du Mâconnais » trugen, im übrigen aber nach der ganzen Aufmachung den Thorin-Etiketten täuschend ähnlich waren. Thorin ist als Händler bekannt, der erstklassige französische Weine liefert.

B. — Am 11. Juli 1944 erklärte das Bezirksgericht Kulm Soland des gewerbsmässigen Inverkehrbringens gefälschter Waren im Sinne von Art. 154 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB schuldig und verurteilte ihn zu einer Busse von Fr. 3000.— sowie zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von drei Monaten.

Das Obergericht des Kantons Aargau wies am 20. Oktober 1944 die gegen dieses Urteil erhobenen Beschwerden des Verurteilten und der Staatsanwaltschaft ab.

C. — Soland ficht das Urteil des Obergerichtes mit der Nichtigkeitsbeschwerde an. Er beantragt, es sei auf-

zuheben und die Sache sei zu seiner Freisprechung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Er macht geltend, durch das Mischen von Wein mit Wein, das erlaubt sei, habe er nicht im Sinne des Art. 153 StGB eine Ware nachgemacht, verfälscht oder im Werte verringert. Somit habe er auch nicht im Sinne des Art. 154 StGB solche Ware in Verkehr gebracht. Falls seine Mischungen überhaupt unter den Begriff des Verschnittes fielen, habe er Art. 336 und 341 Abs. 2 LMV übertreten und hätte er in Anwendung von Art. 487 LMV und Art. 41 LMG bestraft werden können, was heute wegen Verjährung aber nicht mehr möglich sei. Er habe die Kunden nicht schädigen wollen, vielmehr den Preis tief gehalten, entsprechend dem Durchschnittspreis der gemischten Sorten. Die Annahme der ersten Instanz, es habe eine « Wertverringerung in preislicher Hinsicht » vorgelegen, sei willkürlich. Die Vorinstanz sage ferner nicht, weshalb sie sein Vergehen als gewerbsmässiges würdige. Es sei nicht dargetan, dass er sich durch seine Tat fortgesetzt Einnahmen habe verschaffen wollen.

D. — Der Staatsanwalt beantragt die Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Aus den Erwägungen :

2. — Nach Art. 341 Abs. 1 LMV ist es erlaubt, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt, Coupage), sofern diese Erzeugnisse Wein im Sinne von Art. 333 LMV oder Roh- und Zwischenprodukte (Trauben, Traubenmaische, Weinmost, Weinsauer) zur Gewinnung von Wein sind. Die Vornahme von Verschnitten ist auch zeitlich nicht begrenzt. Der Beschwerdeführer hat daher nichts Unerlaubtes getan, als er Wein verschiedener Qualität und Herkunft zusammenschüttete, um das Gemisch in den Handel zu bringen. Er hat damit weder im Sinne des Art. 36 LMG, der bis am 31. Dezember 1941 in Kraft war (Art. 398 Abs. 2 lit. f StGB), ein Lebensmittel « nachgemacht oder verfälscht », noch im Sinne des seit 1. Januar 1942 gelten-

den Art. 153 Abs. 1 StGB eine Ware « nachgemacht, verfälscht oder im Werte verringert ». Daher treffen auch Art. 37 LMG bzw. Art. 154 StGB, die das zum Zwecke der Täuschung erfolgende Inverkehrbringen solcher Ware mit Strafe bedrohen, nicht zu. Dass der Beschwerdeführer entgegen Art. 336 Abs. 1 und 3 LMV den Wein durch Verwendung von echten, nachgemachten und nachgeahmten Etiketten der Firma Thorin und durch die Bezeichnung als « grand cru du Mâconnais » als Burgunder bester Qualität ausgegeben und ihn entgegen Art. 341 Abs. 2 lit. d LMV nicht als Verschnitt gekennzeichnet hat, ändert daran nichts. Er hat damit nichts grundsätzlich anderes getan, als wenn er z. B. unverschnittenen Wein mit einer falschen Ursprungsbezeichnung versehen hätte, was ebenfalls nicht eine Warenfälschung im Sinne von Art. 36 LMG oder Art. 153 StGB wäre. Er hat sich der Falschdeklaration schuldig gemacht, eine Handlung, die nach den erwähnten Bestimmungen der Verordnung in Verbindung mit Art. 487 LMV und Art. 41 LMG eine Übertretung ist, im vorliegenden Falle aber wegen Verjährung (die einjährige absolute Verjährungsfrist gemäss Art. 109 in Verbindung mit Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2, Art. 333 und Art. 102 StGB ist abgelaufen) nicht mehr verfolgt werden darf.

3. — Dass die Falschdeklaration als Übertretung mit Strafe bedroht ist, steht einer Verurteilung wegen Betruges nicht im Wege, wenn dessen Merkmale erfüllt sind. Die Bestimmungen der Lebensmittelverordnung wollen nicht den durch falsche Bezeichnung der Ware begangenen Betrug privilegieren. Zu einem solchen Eingriff in das Strafrecht der Kantone, jetzt des schweizerischen Strafgesetzbuches, wäre der Bundesrat gestützt auf Art. 54 des Lebensmittelgesetzes, das den Schutz vor Täuschungen im Verkehr mit Waren und Gegenständen nicht abschwächen, sondern verstärken will, nicht befugt gewesen.

In welchem Verhältnis die kantonalen Strafvorschriften über Betrug dagegen zu Art. 37 LMG standen und nun

Art. 148 StGB zu Art. 154 StGB steht, kann dahingestellt bleiben, da der Tatbestand des Art. 37 LMG beziehungsweise des Art. 154 StGB, wie erwähnt, im vorliegenden Falle nicht erfüllt ist.

4. — Des Betruges ist nach Art. 148 StGB schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder den Irrtum eines andern arglistig benutzt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, durch das dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

Die Handlungen, welche der Beschwerdeführer seit dem 1. Januar 1942 begangen hat, weisen die Merkmale dieses Verbrechens auf. Der Beschwerdeführer hat nicht nur unterdrückt, dass der Wein verschnitten war, sondern er hat durch Verwendung echter und nachgemachter Etiketten des durch den Vertrieb erstklassiger französischer Weine bekannt gewordenen Händlers Thorin mit der Ursprungsbezeichnung « Bourgogne » vorgetäuscht, dass er seinen Kunden Burgunderwein bester Qualität liefere. Das gleiche hat er vorgespiegelt, indem er Etiketten verwendete, die zwar seinen Namen trugen, aber nach der ganzen Aufmachung den Thorin-Etiketten täuschend ähnlich waren und den Zusatz « grands crus du Mâconnais » sowie wiederum die Ursprungsbezeichnung « Bourgogne » aufwiesen. Diese Machenschaften gehen über das, was sich allzu geschäftstüchtige Leute bei der Anpreisung ihrer Waren etwa erlauben, bedeutend hinaus, kennzeichnen das Vorgehen des Beschwerdeführers als arglistig. Die Käufer wurden dadurch geschädigt, dass sie statt des Qualitätsburgunders, den sie kaufen wollten und auf den sie nach dem Kaufvertrag Anspruch hatten, Verschnitt von schlechterer Qualität und geringerem Wert erhielten.

Der Beschwerdeführer hat mit Wissen und Willen gehandelt und die Absicht gehabt, sich unrechtmässig zu bereichern. Er hat die Tat begangen, um Wein gerin-

geren Wertes zum Preise von Qualitätswein verkaufen zu können.

5. — Gewerbmässig handelt, wer die Tat wiederholt begeht in der Absicht, zu einem Erwerbseinkommen zu gelangen (BGE 70 IV 16, 135). Dieses Merkmal ist hier, wo der Beschwerdeführer den Betrug in Ausübung seines Weinhandels fortgesetzt begangen hat, um Ware geringeren Wertes zu höherem Preise absetzen zu können, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (BGE 69 IV 111) zu bejahen. Die Tat fällt daher unter Art. 148 Abs. 2 StGB.

6. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 26. Januar 1945 i. S. Stauss gegen Generalprokurator des Kantons Bern und S.

1. Nach Art. 156 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist auch strafbar, wer jemanden durch die Ankündigung, *ein Dritter* werde etwas bekanntmachen, anzeigen oder verraten, was ihm oder einer ihm nahestehenden Person nachteilig ist, veranlasst, das Schweigen *des Dritten* durch Vermögensleistungen zu erkaufen (Erw. I 2).
2. Wenn der in der Ankündigung gemäss Art. 156 Ziff. 1 Abs. 2 StGB liegende Angriff auf die Willensfreiheit des Opfers durch eine Täuschung unterstützt wird, ist der Täter gleichwohl nur wegen Erpressung, nicht auch wegen Betruges zu bestrafen (Erw. I 3).
3. Der bedingte Strafvollzug ist für Nebenstrafen nicht zulässig (Erw. II).
4. Wenn die Hauptstrafe bedingt vollziehbar ist, wird die Dauer der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, der Nichtwählbarkeit zu einem Amte und der Landesverweisung von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet. Bewährt sich der Verurteilte nicht, so wird die Zeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe auf die Dauer der Nebenstrafe nicht angerechnet (Erw. II 4).
5. Gegenüber einem Verurteilten, dessen Hauptstrafe bedingt vollziehbar war und der sich bewährt hat, darf die Landesverweisung nach Ablauf der Probezeit aufgehoben werden (Erw. II 4).
6. Wenn die Hauptstrafe bedingt vollziehbar ist, wird die zweijährige Frist, nach deren Ablauf die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, in die Wählbarkeit zu einem Amte, in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund oder Beistand zu sein, frühestens zulässig ist (Art. 76-78 StGB), von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet (Erw. II 6).

1. L'art. 156 ch. 1 al. 2 CP s'applique aussi à celui qui fait savoir à une personne qu'un *tiers* se dispose à publier, à dénoncer ou à révéler un fait dont la divulgation peut nuire à elle-même

- ou à une personne se trouvant avec elle en relations étroites, et qui la détermine ainsi à acheter le silence de ce *tiers* au prix d'un sacrifice pécuniaire (consid. I 2).
2. Lorsque l'atteinte à la liberté de décision de la victime, résultant du chantage, est étayée d'une tromperie, l'auteur ne doit cependant être condamné qu'en vertu de l'art. 156 CP, et non encore pour escroquerie (consid. I 3).
 3. Il n'y a pas de sursis pour les peines accessoires (consid. II).
 4. Lorsque la peine principale est prononcée avec sursis, la durée de la privation des droits civiques, de la destitution et de l'expulsion est comptée à partir du jour où le jugement est passé en force. Si le condamné ne subit pas l'épreuve, le temps que dure l'exécution de la peine privative de liberté n'est pas imputé sur la durée de la peine accessoire (consid. II 4).
 5. Le juge peut, à l'égard d'un condamné dont la peine principale a été prononcée avec sursis et qui subit l'épreuve, révoquer l'expulsion à l'expiration du délai d'épreuve (consid. II 4).
 6. Lorsque la peine principale est prononcée avec sursis, le délai de deux ans à l'expiration duquel il devient possible de réintégrer le condamné dans l'exercice des droits civiques, dans l'éligibilité à une fonction, dans la puissance paternelle et la capacité d'être tuteur ou curateur (art. 76-78 CP) est compté à partir du jour où le jugement est exécutoire (consid. II 6).

1. È punibile, a' sensi dell'art. 156 cifra 1 cp. 2 CP, anche chi, minacciando ad una persona che *un terzo* pubblicherà, denuncerà o rivelerà cose tali da recarle danno o da nuocere a persone che siano con essa in strette relazioni, la induce a comperare il silenzio *del terzo* con prestazioni pecuniarie (consid. I 2).
2. Allorquando la minaccia che ha indotto la vittima alla prestazione pecuniaria sia stata architettata fraudolentemente dall'autore, questi sarà punibile soltanto a titolo di estorsione. Non si ha in tal caso concorso ideale di reato con la truffa (consid. I 3).
3. La sospensione condizionale della pena non è applicabile alle pene accessorie (consid. II).
4. Quando la pena principale sia condizionalmente sospesa, la durata della privazione dei diritti civili, dell'ineleggibilità (art. 51 CP) e dell'espulsione è computata dal giorno in cui la sentenza è cresciuta in cosa giudicata. Nel caso di esecuzione della pena condizionalmente sospesa, la durata della stessa non è computata in quella della pena accessoria (consid. II 4).
5. A favore del condannato che, avendo tenuto buona condotta nel periodo di prova, non abbia dovuto scontare la pena principale condizionalmente sospesa, il giudice ha facoltà di revocare l'espulsione allo spirare del periodo di prova (consid. II 4).
6. Allorquando la pena principale sia stata condizionalmente sospesa, il termine di due anni allo spirare del quale è ammissibile la reintegrazione del condannato nei diritti civili, nell'eleggibilità ad una carica o nell'esercizio della potestà dei genitori o della tutela (art. 76-78 CP) decorre a partire dal giorno in cui la sentenza è cresciuta in giudicato.

A. — Am 3. Juni 1943 erzählte die deutsche Staatsangehörige Hulda Stauss der Frau S. wahrheitswidrig,